

# RS Vwgh 1989/11/16 89/16/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §37 Abs1 lit a;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 198;

## Rechtssatz

Zum Vorsatz iSd § 37 bs 1 lit a FinStrG gehört, daß der Täter Kenntnis davon hat, daß es sich um eine Sache handelt, die mit dem Makel einer der in dieser Bestimmung erschöpfend bezeichneten Vortaten behaftet ist. Es genügt aber dolus eventualis hiefür. Die Kennntnis irgend welcher näherer Umstände des Hergangs der Vortat ist nicht erforderlich. Der Hehler braucht den Vortäter auch nicht zu kennen. Die Vortat muß vollendet sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160091.X01

## Im RIS seit

16.11.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)